

10 O 348/10

Verkündet am: 18.03.2011

Böck, Justizangestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle



## LANDGERICHT LÜBECK

### URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

...

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...-

gegen

1) ...

- Beklagte zu 1) -

2) ...

- Beklagte zu 2) -

- Prozessbevollmächtigte zu 1) und 2): Rechtsanwälte ...

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Lübeck aufgrund der mündlichen Verhandlung am 18. März 2011 durch den Richter am Landgericht Ickes als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger

- EUR 8.174,95 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 4. September 2010 und

- EUR 718,95 vorgerichtliche Anwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 7. November 2011

zu zahlen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreites.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## **Tatbestand**

Die Parteien streiten um Schadenersatz auf Grund eines Verkehrsunfalls am 18. August 2010 um 8.15 Uhr an der durch Lichtzeichenanlage geregelten Kreuzung Meierstraße/Hansestraße.

Der Kläger befuhr mit seinem PKW Opel Agila die rechte Spur der Meierstraße in Richtung Ziegelteller. Er wollte weiter geradeaus in Richtung Ziegelteller fahren. Die Beklagte befuhr mit einem PKW die Geradeausspur der Hansestraße aus Richtung Lindenteller. Wegen der weiteren Einzelheiten der Örtlichkeit wird auf die Lageskizze in Anlage zur Terminladung (Bl. 52 d.A.) Bezug genommen.

Vor dem Kläger fuhr bei Grün ein Gelenkbus, der nach rechts in die Hansestraße abbog. Dieser Bus verdeckte unmittelbar vor der Kollision die Lichtzeichenanlage, die in der erwähnten Lageskizze mit K 40 bezeichnet ist, so dass die Beklagte diese Ampel vor der Kollision nicht sehen konnte. Auf der Rechtsabbiegespur neben der Beklagten befand sich ein weiterer Linienbus, so dass die Beklagte auch die in der Lageskizze mit K 4 bezeichnete zweite Ampel in ihrer Fahrtrichtung nicht sehen konnte. Die Beklagte fuhr gleichwohl im Glauben, dass ihre Ampel grün anzeigte, in die Kreuzung und in ihrer Mitte in die rechte Fahrzeugseite des Klägers, der geradeaus weitergefahren war.

Durch die Kollision wurde der PKW des Klägers auf der rechten Fahrzeugseite beschädigt. Es entstand ein Totalschaden. Wegen der Einzelheiten des Schadens wird auf das vom Kläger eingeholte Gutachten des Ingenieurbüros ... und Partner (Anlage K 2, Bl. 10ff. d.A.) verwiesen.

Der Kläger, der kalendertäglich auf das Fahrzeug angewiesen ist, nahm 10 Tage einen Mietwagen in Anspruch. Dafür wendete er EUR 846,26 auf. Den beschädigten PKW veräußerte er zum sachverständig ermittelten Restwert (EUR 1.400,-) und erwarb einen neuen, der teurer als der Wiederbeschaffungswert (EUR 7.300,-) seines verunfallten PKW war. Für das Sachverständigengutachten wendete er EUR 846,26 auf.

Für den bereits außergerichtlich eingeschalteten Klägervertreter fielen außergerichtlich Kosten in Höhe von EUR 718,40 an.

Mit der Klage verlangt der Kläger die auf Seite 7 der Klageschrift zusammengestellten Positionen.

Der Kläger behauptet, er sei bei Grün, die Beklagte bei Rot gefahren. Der Bus rechts neben der Beklagten habe gestanden.

Er, der Kläger, sei versehentlich beim Aussteigen nach dem Unfall in unfallbedingter Aufregtheit auf seine Zweitbrille getreten. Dadurch sei diese zerstört worden. Die Ersatzbeschaffung habe (brutto) EUR 896,00 gekostet, die beschädigte (brutto) die mit der Klage geltend gemachten EUR 511,19.

Der Kläger beantragt mit der am 7. November 2011 zugestellten Klage,  
die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger

- EUR 8.174,95 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 4. September 2010 und
- EUR 718,95 vorgerichtliche Anwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit

zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen

Der Bus rechts neben ihr sei in Bewegung gewesen.

Sie behauptet, sie sei bei Grün gefahren.

Das Gericht hat eine Auskunft über den Ampelschaltplan der Kreuzung eingeholt. Die Auskunft wurde zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht und erörtert.

## **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Anspruch des Klägers gegen die Beklagten ergibt sich aus §§ 18 Abs. 1 Satz 1, 7, 17 StVG, 115 Abs. 1 VVG.

Die Beklagte war Fahrerin des PKW, bei dessen Betrieb das Fahrzeug des Klägers beschädigt wurde. Die Beklagte hat nicht bewiesen, dass der Unfall nicht durch ein Verschulden von ihr

zustande gekommen ist. Im Gegenteil ist das Gericht davon überzeugt, dass die Beklagte bei Rot in die Kreuzung gefahren sind.

Aus der Auswertung des Ampelschaltplans ergibt sich, dass die Beklagte nur Rot gehabt haben kann, wenn der unmittelbar vor dem Kläger bei Grün abbiegende Linienbus ihr die Lichtzeichenanlage K 40 verdeckt hat. Denn nach der Grünphase in Fahrtrichtung des Klägers hat zunächst der aus der Meierstraße entgegenkommende Verkehr eine Grünphase. Zwischen dem Ende der Grünphase des Klägers mit 11 Sekunden Dauer und dem Beginn der Grünphase der Beklagten mit 10 Sekunden Dauer liegt eine Rotphase in beide Fahrtrichtungen von 23 Sekunden. So viel Zeit benötigt ein Linienbus auf keinen Fall um an dieser Kreuzung abzubiegen. Die Beklagte die die Dauer des Abbiegens mit 20 Sekunden geschätzt hat, hat auch die Dauer der Ampelphasen (mehr) als doppelt so lang geschätzt wie sich aus dem Ampelschaltplan ergibt. Danach steht fest, dass die Beklagte bei Rot gefahren sein muss, weil unstreitig der vor dem Kläger abbiegende Bus bei Grün gefahren ist. Die Beklagte hat darüber hinaus selbst eingeräumt, dass sie keine der Ampeln in ihrer Fahrtrichtung gesehen hat, so dass ihre Behauptung bei Grün gefahren zu sein, ins Blaue hinein erfolgte. Sie hat also einen Rotlichtverstoß begangen.

Bei der Abwägung der beiderseitigen Verursachungsanteile nach § 17 Abs. 1 StVG ergibt sich, dass die Beklagte zu 1) den Unfall als „Rotsünderin“ allein verursacht hat. Denn in die Abwägung dürfen nur sicher festgestellt Tatsachen einbezogen werden. Ein Verkehrsverstoß des Klägers ist aber nicht sicher festzustellen. Im Gegenteil ist das Gericht nach der glaubhaften Darstellung des Klägers davon überzeugt, dass dieser bei Grün gefahren ist. Im Unterschied zu der Beklagten hatte der Kläger die Möglichkeit die Ampel zu sehen. Der abbiegende Bus gab die Sicht auf die Ampel wieder frei. Die Ampelphase in Fahrtrichtung des Klägers ist im übrigen, wie sich aus dem Ampelschaltplan ergibt, grundsätzlich lang genug, damit der Linienbus und der Kläger beide gemeinsam die Ampel in der Grünphase passieren konnten.

Der Höhe nach ist der Schaden im Termin bis auf die Zerstörung der Zweitbrille unstreitig geworden. Das Gericht glaubt auch insoweit der Einlassung des Klägers, der den Vortrag seines Prozessbevollmächtigten glaubhaft ergänzt hat. Auch wenn er in unfallbedingter Aufgeregtheit selbst auf die Brille getreten ist, liegt darin ein adäquater Unfallschaden.

Ein Abzug „alt für neu“ ist nicht vorzunehmen. Die Brille ist kein Verbrauchsgut. Sie unterliegt als Zweitbrille keinem nennenswerten Verschleiss. Der Kläger hat sowieso nur die Kosten der ursprünglichen Anschaffung, nicht die Kosten der teureren Ersatzbeschaffung angesetzt.

Der Anspruch auf außergerichtliche Anwaltskosten folgt aus der gleichen Anspruchsgrundlage wie der Ersatzanspruch im Übrigen. Die ausgerichteten Zinsen ergeben sich aus Verzug bzw. § 291 BGB.

Die Entscheidungen über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Ickes